

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2023

Inhalt			
	Seite	Seite	
Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 26. Februar bis Ostermontag, 10. April 2023.....	61	Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW).....	66
Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG).....	62	Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2023	66
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) ..	62	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Lennep	68
Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz – ERVG)	63	Eine Aufgabe im Ruhestand.....	69
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD).....	64	Personal- und sonstige Angelegenheiten.....	69
Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland	65	Literaturhinweise	80
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlVO)	66	Berichtigung zum KABI 01/2023	81

Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 26. Februar bis Ostermontag, 10. April 2023

Liebe Gemeinde,

Frauen und Mädchen im Globalen Süden sind oft extrem benachteiligt. Besonders markant zeigt sich das bei Hunger und Armut. Frauen sind von seinen vielfältigen Folgen besonders betroffen. Die Müttersterblichkeit ist erschreckend hoch. Mädchen haben schlechtere Bildungschancen, abhängig von patriarchalen Strukturen. Viele Frauen leiden unter Gewalt. Ein zentraler Ansatz gegen diese Ungerechtigkeit ist gezielte Bildung für Mädchen und die Gleichberechtigung von Frauen. Die Förderung von Frauen ist zudem oft das effektivste Instrument, um eine Gesellschaft insgesamt zu entwickeln.

Brot für die Welt setzt sich mit seinen Partnerorganisationen dafür ein, dass alle Menschen die gleichen Chancen erhalten, zu lernen und sich selbst zu entfalten. Alle Projekte sind darauf ausgerichtet, die Kluft zwischen den Geschlechtern zu schließen. Brot für die Welt fördert Projekte, die mit Aufklärung Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorbeugen, ihnen durch Hilfetelefone oder Frauenhäuser helfen, wenn sie betroffen sind.

Mit Ihrer Kollekte für Brot für die Welt helfen Sie jährlich Millionen von Menschen, sich, ihren Kindern und ihren Familien eine bessere Zukunft aufzubauen. Brot für die Welt arbeitet dabei eng mit einheimischen, oft kirchlichen Partnerorganisationen zusammen. Sie kennen die Situation vor Ort am besten und wissen genau, was die Menschen brauchen.

Setzen Sie mit Ihrer Kollekte gerade jetzt in der Passions- und Osterzeit ein Zeichen der Hoffnung. Die unverletzliche Würde und das Recht auf freie Selbstentfaltung jedes Menschen sind tief in unserem christlichen Glauben verwurzelt.

Gott segne Geber-/innen und Gaben.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Dr. Thorsten Latzel, Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG)

Vom 19. Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:
„Ziel des Erprobungsgesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen, in dem der kirchliche Verkündigungsauftrag erfüllt wird, den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dafür werden Erprobungen von Veränderungen und das Experimentieren mit neuen Ideen ermöglicht, die im gegenwärtigen kirchenrechtlichen Rahmen nicht umsetzbar sind.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3 und der Textteil „und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen“ wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird um die Wörter „und Auswertung“ ergänzt.
 - b) Der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchenleitung und die erprobende Körperschaft vereinbaren, wie die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen gemeinsam dokumentiert und auf die Frage der Zielerreichung hin ausgewertet werden. Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode über das Ergebnis.“
5. In § 4 werden die Wörter „fünf Jahre später“ durch „am 14. März 2025“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)

Vom 19. Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das vorgeschlagene Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 werden an Satz 1 die Wörter „und Risiken kirchlichen Handelns vermindert werden“ angefügt.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Verwaltungseinheiten

Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt (gemeinsame Verwaltung).

Verwaltungsgeschäfte der landeskirchlichen Ebene werden vom Landeskirchenamt durchgeführt, soweit sie nicht unselbstständigen Einrichtungen übertragen sind.

Verwaltungsgeschäfte anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, soweit sie keine eigene Verwaltung vorhalten, von einer gemeinsamen Verwaltung, einem Kompetenzzentrum oder dem Landeskirchenamt durchgeführt.“

§ 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung obliegt die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kirchenkreisübergreifenden Verwaltungen gemäß § 4, kann die Verwaltungsleitung vorübergehend aus zwei Personen bestehen. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.“

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen,

Personalwesen,

Finanzwesen,

Bau- und Liegenschaften,

Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen,

Friedhofswesen,

Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen,

IT-Angelegenheiten,

Zentrale Dienste,

Führungs- und Leitungsaufgaben,
Angelegenheiten der Inneren Organisation,
Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Wahrnehmung von Wahlaufgaben erfolgt in der Regel gegen Kostenerstattung.“

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kreissynode kann durch Satzung festlegen, dass bestimmte Wahlaufgaben verpflichtend für alle Kirchengemeinden durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen werden (Wahlpflichtaufgaben).“

§ 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) wird aufgehoben. Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kompetenzzentren können als Verband oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden. Soweit Kirchenkreise nicht als Mitglieder an der Bildung des Kompetenzzentrums als Verband beteiligt sind, erfolgt die Bildung durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz.“

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können Kompetenzzentren durch Gesetz oder Rechtsverordnung gemäß § 27 auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet werden.“

Nach § 23 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben eines Gemeindebüros können ausschließlich durch die Kirchengemeinde selbst, die zuständige gemeinsame Verwaltung oder eine andere kirchliche Körperschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden, dem die Kirchengemeinde angehört.“

§ 31 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz – ERVG)

Vom 19. Januar 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die selbstständigen Stif-

tungen des öffentlichen Rechts nehmen am elektronischen Rechtsverkehr teil.

(2) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPO) gemäß § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfächer (eBO) gemäß § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder in anderer geeigneter Weise.

§ 2

(1) Für die Landeskirche wird ein besonderes elektronisches Behördenpostfach eingerichtet.

(2) Haben Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und selbstständige Stiftungen des öffentlichen Rechts kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet, nehmen sie durch das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche am elektronischen Rechtsverkehr teil. Die Landeskirche ist in den vorgenannten Fällen zur Aktiv- und Passivvertretung der vorgenannten juristischen Personen berufen. In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren sind die vorgenannten juristischen Personen berechtigt, die Vertretungsbefugnis auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu übertragen.

(3) Richtet der Kirchenkreis ein eigenes besonderes elektronisches Postfach ein, so nehmen die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben, durch das besondere elektronische Postfach des Kirchenkreises am elektronischen Rechtsverkehr teil. Gleiches gilt für kirchliche Verbände, die durch den Kirchenkreis verwaltet werden und kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

(1) Ein verbindliches Verzeichnis der über das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche erreichbaren juristischen Personen ist auf der Internetseite der Evangelischen Kirche im Rheinland unter www.ekir.de zu veröffentlichen.

(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, die Landeskirche bis zum 1. Juni 2023 zu informieren, wenn sie kein eigenes besonderes elektronisches Postfach einrichten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für den Fall, dass Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben, teilt der Kirchenkreis der Landeskirche mit, welche Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände über dieses Postfach zu erreichen sind. Die Landeskirche veröffentlicht dies entsprechend Absatz 1. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände, die nicht über das besondere elektronische Postfach des Kirchenkreises erreichbar sind, weil sie ein eigenes Postfach eingerichtet haben, sind verpflichtet, dies dem Kirchenkreis mitzuteilen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, ihre veröffentlichten Kontaktdaten um die Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr zu ergänzen.

§ 4

Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

- a) alle über das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche eingehende oder zu übermittelnde elektronische Dokumente unverzüglich an die richtige Empfängerin oder den richtigen Empfänger übermittelt werden,
- b) die dem besonderen elektronischen Behördenpostfach der Landeskirche angeschlossenen juristischen Personen ihre Interessen gegenüber der Landeskirche ungehindert kirchengerichtlich durchsetzen können und
- c) Absender unverzüglich über technisch unzureichende elektronische Dokumente und andere Übermittlungshemmnisse informiert werden.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben.

§ 5

(1) Die Landeskirche darf im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Kirchengesetz personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nr. 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der aktiven und passiven Vertretungsbefugnis im elektronischen Rechtsverkehr erforderlich ist.

(2) Werden Kirchengemeinden und kirchliche Verbände durch den Kirchenkreis im elektronischen Rechtsverkehr vertreten, gilt Absatz 1 für den Kirchenkreis entsprechend.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung und Ergänzung
des Kirchengesetzes
zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD –
AG.PfdG.EKD)**

Vom 19. Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird der folgende neue § 8a eingefügt:

„§ 8a

(zu §§ 25 Abs. 3 und 11 Abs. 3 PfdG.EKD)

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern beträgt 41 Stunden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn ihr Dienst dies erfordert. Überschreitet die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten 44 Wochenstunden, haben Pfarrerinnen und Pfarrer einen Anspruch auf Überprüfung der Regelungen nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3. Ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung besteht nicht.

(3) Bei Pfarrdienstverhältnissen im Teildienst gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Verhältnis zum Teildienst herabgesetzt wird.

(4) Das Leitungsorgan des Anstellungsträgers (Leitungsorgan) erlässt für die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle die Dienstanweisung, die den Hinweis auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit enthält.

Auf der Grundlage der Dienstanweisung schließt das Leitungsorgan mit den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstelle eine Vereinbarung über den Pfarrdienst (Dienstvereinbarung), die die wahrzunehmenden Aufgabenfelder und Bestimmungen zur Erreichung und Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabenfelder enthält.

Bei Veränderungen des Dienstumfangs und bei einer sonstigen Veränderung, die Auswirkungen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit haben (Veränderung), sind die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 anzupassen.

Kommt die Dienstvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Antritt oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer Veränderung der Pfarrstelle zustande, können die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 auch einseitig durch den Anstellungsträger in der Dienstanweisung getroffen werden.

Dienstanweisung und Dienstvereinbarung müssen sicherstellen, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den Absätzen 1 und 3 nicht überschritten wird.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent wirkt auf die Schaffung der Regelungen nach Absatz 4 hin.

Sie oder er kann bei den Gesprächen zur Schaffung einer Dienstvereinbarung beteiligt werden und ist regelmäßig über den Stand der Gespräche zu informieren.

In den Fällen nach Absatz 4 Satz 4 ist bei streitigen Fragen in der Dienstanweisung die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten zugrunde zu legen.

Die Superintendentin oder der Superintendent genehmigt die Dienstanweisung, sie ist der Kirchenleitung anzuzeigen.

Die Superintendentin oder der Superintendent beaufsichtigt die Einhaltung der Dienstanweisung und der Dienstvereinbarung.

Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Gemeindepfarrstellen.

(6) Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen und bei Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem mindestens ein Kirchenkreis beteiligt ist, genehmigt das Landeskirchenamt die Dienstanweisung.

(7) Bei den Inhaberinnen und Inhabern der landeskirchlichen Pfarrstellen nimmt das Landeskirchenamt die Aufgaben des Leitungsorgans nach Absatz 4 wahr. Satz 1 gilt entsprechend bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 8 Abs. 5, an die Stelle des Antritts der Pfarrstelle tritt die Einweisung in die Probendienststelle oder die Erteilung des Auftrags.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung, für Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt sowie für Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt, die im vollen Dienstumfang freigestellt sind, mit der Maßgabe, dass der Dienstvereinbarung keine Dienstanweisung zugrunde liegt und Absatz 4 Satz 4 keine Anwendung findet. Bei den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben des Leitungsorgans wahr.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
(zu § 37 PfdG.EKD)

(1) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein, gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises, in dem der Auftrag wahrgenommen wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihren Dienst so einrichten, dass sie einmal im Monat unter Einbeziehung eines dienstfreien Tages an zwei zusammenhängenden Tagen nicht erreichbar sind.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Reisekostenrechts
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 19. Januar 2023

Die Landessynode hat auf Grund Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) Kirchenordnung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF)**

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF) vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Höhe der Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs, eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs oder eines Fahrrads gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

**Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die
Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im
Rheinland (Vv-RKG-KF)**

Die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) vom 30. Juni 2020 (KABl. S. 190) werden wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 8. wird die folgende neue Ziffer 9. eingefügt:

„9. Zu Ziffer 5.3.1:

Ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland können Dienstreisende für die Benutzung eines Fahrrads eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Ziffer 5.3.1 BRKGVwV beantragen.“

2. Die bisherige Ziffer 9 wird zu Ziffer 10.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil dieses Gesetzes kann auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF) geändert werden.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfurIVO)

Vom 10. Februar 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfurIVO) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ ein Komma und die Wörter „von Mutterschutz, ärztlichem Beschäftigungsverbot während einer Schwangerschaft, Elternzeit und Pflegezeit“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2023

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW)

1717245

AZ 94-3

Düsseldorf, den 13. Februar 2023

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss der Kirchenleitung vom 25. November 2022 zur Vorlage BV/0531/2022 betr. Ausschluss der Auszahlung der Energiepreispauschale (EEP) an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird aufgehoben.

Die Energiepreispauschale (EEP) wird auf der Grundlage der Verordnung des Rates der EKD über die Zahlung einer Energiepreispauschale zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgezahlt.

Für die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte an den landeskirchlichen Schulen erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale (EEP) entsprechend den Vorschriften des beleghenen Bundeslandes.“

Das Landeskirchenamt

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2023

1713657

Az. 94-1:00022

Düsseldorf, 3. Februar 2023

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2023 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 6. Januar 2023

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen Z B 3
17.05-000001-2023-01-0000043

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2023

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil 1, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Hessen

Wiesbaden, den 7. Januar 2023

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.4 – 870.400.000-00198

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 die Kirchensteuerhebesätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

Hessisches Kultusministerium
In Vertretung
Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil 1, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Rheinland-Pfalz

Mainz, den 17. Januar 2023

Ministerium für
Wissenschaft und Gesundheit
Aktenzeichen 7380-0017#2022/0001-1501 15326

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Im Auftrag
Dominik Brill

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil 1, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Saarland

Saarbrücken, den 26. September 2022

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Aktenzeichen B/2 ESt S 2442-4#015

2022/155071

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I, S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I, S. 265), anerkannt.

Ministerium der Finanzen und für Wirtschaft

In Vertretung

Wolfgang Förster

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil 1, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Lennep

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep hat auf Grund von Artikel 98 in Verbindung mit Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022, S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep vom 17. Juni 2016 (KABl. 2016, S. 279) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
„Ab dem 1. März 2023 verfügt das Evangelische Verwaltungsamt nur noch über den Standort in der Geschwister-Scholl-Straße 1 A in Remscheid-Lennep.“
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 12. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 31. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Eine Aufgabe im Ruhestand

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Februar 2023

Das Kirchenamt der EKD sucht Pfarrer*innen im Ruhestand, die bereit sind, für die Dauer von (in der Regel) 10 Monaten pfarramtliche Aufgaben im Ausland zu übernehmen. Gesucht werden Ruheständler*innen für Tourismusgemeinden (überwiegend in Südeuropa), kleinere Residentengemeinden (ebenfalls überwiegend in Europa) sowie kurzfristig auch für Vakanzvertretungen in deutschsprachigen Gemeinden weltweit.

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von derzeit 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 Prozent einer vollen Stelle. Ökumenische Offenheit, Gemeindeerfahrung und hohe Flexibilität sind Voraussetzungen für den Dienst. Auf den meisten Stellen erfolgt die Beauftragung zum 1. September und dauert bis zum 30. Juni des Folgejahres. Eine erneute Beauftragung ist bei Einvernehmen aller Beteiligten oft möglich.

Die Stellen werden nicht einzeln ausgeschrieben. Stattdessen bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung zur Aufnahme in die Liste der Ruheständler*innen. Gerne können Sie dabei aber schon Präferenzen (Orte, Regionen etc.) angeben. Wir laden geeignete Bewerber*innen zu einem Kennenlern- und Informationsgespräch in Hannover ein und verteilen dann jeweils im März die ab Sommer zu besetzenden Stellen.

Die folgenden Gemeinden wurden in den letzten Jahren regelmäßig von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand betreut:

Baku/Aserbaidshon	01.09. – 30.06.
La Paz/Bolivien	01.08. – 31.05.
Jakarta u. Bali/Indonesien	01.08. – 31.05.
Rhodos/Griechenland	01.09. – 30.06.
Kreta/Griechenland	01.09. – 30.06.
Thessaloniki/Griechenland	01.09. – 30.06.
Arco/Italien	Ostern – 31.10.
Malta	01.09. – 30.06.
San Remo/Italien	01.09. – 30.06.
Algarve/Portugal	01.09. – 30.06.
Porto/Portugal	01.09. – 30.06.
Belgrad/Serbien	01.09. – 30.06.
Costa Blanca/Spanien	01.09. – 30.06.
Costa del Sol/Spanien	01.09. – 30.06.
Fuerteventura/Spanien	01.09. – 30.06.
Gran Canaria/Spanien	01.09. – 30.06.
Lanzarote/Spanien	01.09. – 30.06.
Mallorca/Spanien	01.09. – 30.06.
Teneriffa	01.09. – 30.06.
Pattaya/Thailand	01.09. – 30.06.
Alanya/Antalya/Türkei	01.09. – 30.06.
Limassol/Zypern	01.09. – 30.06.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, besonders zum Rahmen der Beauftragung) oder OKR Dr. Olaf

Waßmuth (Tel. 0511-2796-8404, besonders zu inhaltlichen Fragen) zur Verfügung. Allgemeine Informationen erhalten Sie unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Personal- und sonstige Angelegenheiten

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 eine 16. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an Gymnasien errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 eine 17. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an Gymnasien errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 8. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. März 2023 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Homburg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2023 die 1. Pfarrstelle „Krankenhausseelsorge“ aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. März 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.



Jesus spricht: Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.

Johannes 8,12

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Klaus Bertram am 14. Oktober 2022 in Rothenburg ob der Tauber, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Burscheid, geboren am 12. Oktober 1930 in Essen, ordiniert am 10. Juni 1961 in Wickenrodt.

Pfarrer i.R. Herbert Böhm am 17. Januar 2023 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim, geboren am 6. Februar 1942 in Bad Godesberg, jetzt Bonn, ordiniert am 14. Juni 1970 in Niederhausen/Nahe.

Pfarrer i.R. Hans Joachim Ewald Engels am 28. Dezember 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kaiserswerth, geboren am 26. Januar 1930 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 4. Mai 1958 in Barmen-Gemarke.

Pfarrer i.R. Heinrich Gab am 21. Januar 2023 in Rheinsfeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler, geboren am 17. Dezember 1933 in Breifurt, jetzt Blieskastel, ordiniert am 11. Juni 1973 in Speicher (Eifel).

Pfarrer i.R. Martin Hans Udo Hoffmann am 7. Januar 2023 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Auslandsgemeinde Toulouse Eglise Réformée, geboren am 15. Juli 1935 in Jena, ordiniert am 14. Juli 1963 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Harald Hahne am 7. Januar 2023 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, geboren am 7. September 1940 in Düsseldorf, ordiniert am 2. November 1969 in Elberfeld.

Pfarrerin i.R. Christa Ingrid Meyer am 31. Januar 2023 in Krefeld, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, geboren am 15. Juni 1939 in Bonn, ordiniert am 9. März 1969 in Gemünd.

Pfarrer i.R. Konrad Seidel am 20. Dezember 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, geboren am 17. Oktober 1933 in Greiz, ordiniert am 27. Mai 1962 in Oberstein.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht mit Wirkung vom 1. November 2023 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (m/w/d) für die leitende Landespfarrstelle der Theologischen Leitung der Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung (Dienstumfang 100 Prozent).

Zu den eigenverantwortlichen Aufgaben gehören:

- Fachberatung und Begleitung der 57 örtlichen Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Kirche im

Rheinland. Diese umfassen als integrierte Stellen oder als Stellen mit einem besonderen Profil im Wesentlichen die Arbeitsbereiche Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Erziehungsberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,

- Planung und Durchführung der Fachkonferenzen der Beratungsstellen,
- Vertretung der Beauftragten in der landeskirchlichen Ansprechstelle (Prävention, Intervention bei Fragen bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung),
- Wahrnehmung von Seelsorge und Beratung im Zusammenhang mit der Prävention und Aufarbeitung bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung,
- Seelsorge, Beratung und Supervision mit dem Schwerpunkt auf Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- politische Vertretung der Beratungsarbeit in den entsprechenden Gremien, auch in Gesprächen mit Ländern und Kommunen,
- ethische Stellungnahmen,
- Leitung des Teams der Hauptstelle.

Wir erwarten:

- fundierte Kenntnisse in seelsorglichen, beraterischen und supervisorischen Methoden (möglichst mit beraterischer und therapeutischer Zusatzqualifikation und/oder Supervisionsausbildung),
- Leitungserfahrung,
- eine enge Kooperation mit der psychologischen Leitung der Hauptstelle,
- Zusammenarbeit in allen Arbeitsfeldern im Leitungsteam sowie wechselseitige Übernahme von Aufgaben aus den jeweiligen Schwerpunktgebieten,
- Förderung des Austauschs über theologische, ethische und psychologische Themen,
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Freude an der Arbeit mit Menschen,
- Teamfähigkeit und Offenheit,
- EDV-Anwenderkenntnisse,
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit,
- Kenntnisse über den Pfarrdienst und den Dienst der anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Wertschätzung der Arbeit in der Kirche.

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe in Zusammenarbeit mit der psychologischen Leitung sowie dem multiprofessionellen, sich gegenseitig unterstützenden Team der Hauptstelle,
- regelmäßige Teambesprechungen und Supervision,
- eine begleitete Einarbeitung.

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 15 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen. Dienstsitz ist Düsseldorf. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 12. April 2023 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Für weitere Fragen und Informationen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder Frau Dr. Juliane Arnold unter Tel. 0211 3610302, E-Mail juliane.arnold@ekir.de.

Der Evangelische Kirchenkreis An der Agger sucht für das St. Angela Gymnasium in der Hansestadt Wipperfürth eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 50 Prozent, was einem Unterrichtsumfang von 12,75 Stunden entspricht, für den schulischen Religionsunterricht an einem kirchlichen Gymnasium.

Die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle ist zum 1. August 2023 wiederzubesetzen.

Das erzbischöfliche Gymnasium stellt sich so da: „Dass wir eine erzbischöfliche Schule sind, spiegelt sich in unserem täglichen Schulleben an vielen Stellen wider. An erster Stelle steht sicherlich der besondere Geist, der in unserer Schule weht. Unsere Schule steht in der Tradition der Ursulinen. Das christliche Fundament zeigt sich nicht nur in unserem Handeln, auch unser Schulgebäude erinnert uns an einigen Stellen daran, dass wir in christlicher Tradition stehen und dass wir als Christen Jesus Christus nachfolgen. Wir machen uns an jedem neuen Morgen kurz gemeinsam bewusst, dass diese Welt einen liebenden Gott hat, der uns dieses wunderbare Leben in Fülle schenkt und der es so gut mit uns meint. Alle zwei Wochen feiern wir gemeinsam einen Gottesdienst, vorbereitet und geleitet von unserem Schulpfarrer und unserer evangelischen Pfarrerin – und gehen so gemeinsam durch das Kirchenjahr.“

Weitere Informationen zum Gymnasium erhalten Sie unter: <https://www.sankt-angela.de/start/>

Die bisherige Stelleninhaberin tritt nach 20 Jahren Dienst an der Schule in den Ruhestand. Sie treffen in Wipperfürth auf eine Schule, die sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer freut, da die Schulseelsorge am Gymnasium einen sehr wichtigen Stellenwert hat. In der Schule unterrichten Sie die zahlreichen evangelischen Schüler und Schülerinnen in einem eigenen Unterrichtsraum bis zur Jahrgangsstufe 13. Eingebunden sind Sie in einer engagierten Fachschaft und in ein engagiertes Kollegium. So sind Sie Teil des Schullebens des Gymnasiums. Vor einem Dienstbeginn besteht die Möglichkeit einer Hospitation. Zusätzlich werden Sie durch eine pädagogische Einführung auf die Aufgaben des Unterrichtens begleitet.

Die Stadt Wipperfürth ist die älteste Stadt im Norden des Oberbergischen Kreises mit ca. 23.000 Einwohnern. In der Stadt finden sich alle Schulformen, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten und vielen Naherholungsmöglichkeiten.

Wir möchten Ihnen gerne die Aufgabe anvertrauen, wenn Sie bereit sind, sich auf junge Menschen einzulassen, mit ganzem Herzen evangelische Religionslehre bis zum Abitur unterrichten wollen, Ihre seelsorgerlichen Kompetenzen im Umfeld eines Gymnasiums einbringen wollen und wenn Sie gerne Andachten und Gottesdienste mit der Schulgemeinde feiern möchten.

Die Gemeinschaft, der im Auftrag des Kirchenkreises in den unterschiedlichen Schulformen Unterrichtenden, freut sich auf die Bereicherung durch Sie.

Wenn der Dienst in der Schule es zulässt, freut sich der Kirchenkreis über Ihr Engagement. Mischen Sie sich ein,

gestalten Sie mit, hinterlassen Sie Spuren bei den anvertrauten Menschen in der ländlichen Region in und um Wipperfürth.

Auf Wunsch kann die Stelle mit einem erweitertem Unterrichtsauftrag in Wipperfürth oder Diensten im Kirchenkreis erweitert werden.

Bei der Wohnungssuche werden Sie, wenn Sie es wünschen, selbstverständlich unterstützt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Vor Ihrer Bewerbung nehmen wir uns gerne Zeit, um mit Ihnen über Ihre Erwartungen und Befürchtungen in ein Gespräch zu kommen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung freut sich der Superintendent des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes, gerne auch per Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de. Bei Fragen wenden Sie sich an den Schulreferenten des Kirchenkreises, Pfarrer Matthias Weichert, unter der Telefonnummer 02261 700938.

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt eine Pfarrperson (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Das Wort Gottes in Wort und Tat zu verkünden, ist eine Berufung!

Unter diesem Motto befinden wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Betzdorf mit ca. 3400 Menschen auf der Reise. Wir haben uns intensiv mit unserer Gemeindesituation beschäftigt und hinterfragt, wie wir als Gemeinde den Auftrag Christi erfüllen können für unsere Mitmenschen.

Ihre Aufgabe:

Im Rahmen einer vollen Pfarrstelle arbeiten Sie sobald wie möglich unsere Gemeinde als Pfarrerin/Pfarrer (m/w/d). Dabei sind Sie geistlicher Leiter und zugleich im Team der beruflich Mitarbeitenden (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Büro, Kindertagesstätten, Küsterin) in geistlicher Gemeinschaft und guter Zusammenarbeit. Sie sind also keine „Einzelkämpferin“ bzw. kein „Einzelkämpfer“. Der aktuelle Stelleninhaber geht zum 1. Juli 2023 in den Ruhestand und wird den Wohnort Betzdorf verlassen.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Bereits jetzt ist unser Gottesdienstangebot bunt gemischt und spricht damit unterschiedliche Zielgruppen an. Dabei sind Gemeindeguppen und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Gestaltung der Gottesdienste mit im Einsatz. Im diakonischen Bereich stehen wir durch eine gut organisierte Tafelarbeit und durch den Diakonieausschuss im Kontakt mit den Menschen in der Gemeinde.

Die Konfirmandenarbeit findet mit zwei Jahrgängen im 3. und 8. Schuljahr (geteilter KU“) zusammen mit dem Jugendreferenten und ehrenamtlich Mitarbeitenden statt.

Die Jugendarbeit wird durch den gemeinsamen Jugendausschuss von CVJM und Kirchengemeinde mit Unterstützung durch den Jugendleiter aktiv gestaltet.

In den beiden Kindertagesstätten engagieren wir uns bei den Kindern und erreichen darüber auch junge Familien in unserer Gemeinde. Hier liegt der Schwerpunkt auf der religionspädagogischen Begleitung, z.B. Gottesdienste in der Kindertagesstätte. Durch die Trägerschaft des Ev. Kirchen-

kreises Altenkirchen für die Kindertagesstätten sind hier keine Verwaltungs- und Personalaufgaben. Für der Seelsorge in der Gemeinde werden Sie durch den Besuchsdienstkreis unterstützt.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit der Kollegin und dem Kollegen in der Region mit den beiden benachbarten Kirchengemeinden. Es gibt regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Dienst und verlässliche Regelung von Vertretungen.

Und das ist für Sie: eine „Auszeit“.

In jedem Monat gibt es einen Sonntag und jede Woche ein Tag ohne dienstliche Verpflichtung.

Das bringen Sie mit:

Zur Besetzung der Pfarrstelle suchen wir eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrerehepaar, die/das für ihre Berufung brennt und Lust hat, das Gemeindeleben aktiv und engagiert zu gestalten. Hierfür erwartet Sie hier eine begeisterungsfähige und innovative Gemeinde. Die Gemeinde freut sich sehr auf Sie und auf Ihre Ideen, wie wir das Evangelium von Jesus zu den Menschen bringen können. Wir als Presbyterium unterstützen Sie mit voller Kraft, um das Wort Gottes zu erleben und in Wort und Tat zu verkünden.

Das erwartet Sie in Betzdorf:

Das Gemeindeleben konzentriert sich auf die Gottesdienste in der Kreuzkirche Betzdorf und in der Friedenskirche Scheuerfeld. Für die Gemeindegemeinschaft stehen zwei gut ausgestattete Gemeindehäuser zur Verfügung.

Das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf umfasst neben dem Stadtgebiet auch fünf direkt benachbarte Orte. Betzdorf ist eine friedliche Kleinstadt zwischen Siegerland, Bergischem Land und Westerwald und hat als Mittelzentrum alle Schularten im Ort. Das Pfarrhaus mit Garten kann nach einer Übergangszeit (wegen Renovierung) bezogen werden.

Mehr Infos finden Sie hier : www.kreuzkirche-betzdorf.de

Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG der Ev. Kirche im Rheinland.

Weitergehende Informationen erhalten Sie über den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Heinz-Günther Brinken, Tel. 02741 23680, E-Mail Heinz-Guenther.Brinken@ekir.de, und den stellvertretenden Vorsitzenden Tobias Schmidt unter 02741 9741333, E-Mail Tobias.Schmidt@ekir.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf, über Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Die Mailadresse für eine digitale Bewerbung lautet superintendentur.altenkirchen@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl hat zum 1. September 2023 eine Pfarrstelle unbefristet wiederzubesetzen, da der bisherige Stelleninhaber zum 31. August 2023 in den Ruhestand eintritt. Die Pfarrstelle kann mit einer Pfarrperson (m/w/d) im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent) oder auch im eingeschränkten Dienst geteilt besetzt werden.

Hochdahl ist mit 28.000 Einwohnern der größte Stadtteil der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann und liegt zwischen Düsseldorf und Wuppertal. Hochdahl bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität; es grenzt unmittelbar an das landschaftlich reizvolle Neandertal. Hochdahl verfügt über eine gute Infrastruktur und eine gute Anbindung an den ÖPNV sowie für Fahrrad und Auto. In Hochdahl gibt es mehrere Kinder-

tagesstätten (in konfessioneller wie in anderer Trägerschaft), Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium.

Die Zentren unseres Gemeindelebens sind die über 100 Jahre alte Neanderkirche und zwei multifunktionale Gemeindezentren. Hier bringen sich über 300 Ehrenamtliche mit ihren Fähigkeiten in die Gemeindegemeinschaft ein. Ein aufgeschlossenes und engagiertes 19-köpfiges Presbyterium leitet die Kirchengemeinde, nimmt Ideen auf und unterstützt neue Projekte.

Die Arbeit der Pfarrer/innen wird bezirksübergreifend organisiert. Der hauptamtliche Jugendleiter und Diakon verwirklicht Freizeiten und Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; die hauptamtliche Diakonin hat ihren Arbeitsschwerpunkt in der Seniorenarbeit. Beide sind Vollzeitbeschäftigte und im Predigtamt eingebunden.

Die Kirchengemeinde bietet ein besonders vielfältiges Angebot von Gottesdiensten sowohl an den Gottesdienststätten als auch an anderen Orten. Seit Jahrzehnten verbindet uns ein gutes ökumenisches Miteinander mit der katholischen Schwesternkirche vor Ort. Viele gemeinsame Veranstaltungen, z.B. das Ökumenische Bildungswerk oder gemeinsame Gemeindefeste, schaffen Möglichkeiten der Begegnung; das gemeinsam verantwortete Haus der Kirchen im Ortszentrum ist seit über 30 Jahren ein Vorzeigeprojekt; das örtliche Franziskushospiz war eines der ersten stationären Hospize in Deutschland; die monatlichen Dienstgespräche der Seelsorgenden beider Kirchengemeinden stärken den Zusammenhalt und geben Zeit für Absprachen und gemeinsames Gestalten.

Für Ihre Dienstanweisung legen wir „Zeit fürs Wesentliche“ zugrunde; ein freier Tag pro Woche und ein freies Wochenende pro Monat sind vom Presbyterium gewünscht.

Die Öffentlichkeitsarbeit in unserer Kirchengemeinde zeichnet sich durch modernes Auftreten aus: eine aktuelle Homepage, ein wöchentlicher Newsletter, Auftritte auf Social-Media-Kanälen und ein modern gestalteter Gemeindebrief sind Bausteine des Informationsflusses.

Unsere Kirchengemeinde kooperiert auf Kirchenkreisebene mit den Nachbarkirchengemeinden Erkrath und Mettmann.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- ein Teamplayer sind,
- Freude an der Arbeit mit Menschen der Generation 45+ haben und für diese neue Angebote entwickeln möchten,
- sich in das gelebte ökumenische Miteinander in Hochdahl einbringen möchten,
- die Neuorientierung der ökumenischen Arbeit im Haus der Kirchen begleiten und füllen möchten,
- Begeisterung für Musik mitbringen und andere Menschen damit anstecken können,
- bereit sind, neue Wege in der Gemeindegemeinschaft einzuschlagen und dabei auch auf Bewährtes zurückzugreifen,
- Gottesdienste attraktiv gestalten und neue Gottesdienstformen entwickeln möchten,
- aktiv in die Gemeinde und den Stadtteil hineinwirken und die Begeisterung für kirchliches Leben neu entfachen wollen,
- die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Nachbarkirchengemeinden mitgestalten möchten,
- mit Pfarrkollegen, unserer Diakonin und unserem Diakon kollegial zusammenarbeiten wollen,

- sich aufgeschlossen zeigen für Digitalisierung und neue Medien (Social Media).

Auf Grund der anstehenden Reduzierung von Pfarrstellen in unserem Kirchenkreis gibt es einen synodalen Prozess zur Gestaltung von Gemeindeformen, dem Zuschnitt von Gemeinden und der Anbindung von Pfarrstellen. In den kommenden Jahren wird es erforderlich sein, dass die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde Hochdahl gemeinsam mit denen aus Erkrath und Mettmann die Verantwortung für ihren Dienst nicht nur in der eigenen Kirchengemeinde, sondern auch in ihrer Region des Kirchenkreises wahrnehmen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auf www.evangelischekirchehochdahl.de oder Sie sprechen direkt den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Gabriel Schäfer unter der Telefonnummer 02104 41256 an.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Diese richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail superintendentur.mettmann@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl.

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zum Lobe Gottes.“ (Römer 15,7)

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg (lutherisches Bekenntnis), suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung unserer 1. Gemeindepfarrstelle (100 Prozent).

Unsere Gemeinde, mit aktuell ca. 6400 Gemeindegliedern in zwei Seelsorgebereichen, erstreckt sich auf die Ortsteile Freisenbruch, Horst und Eiberg am östlichen Rand von Essen, mitten im Ruhrgebiet. Jeder Ortsteil hat seine eigene Prägung. Unsere Gemeinde befindet sich in einer Region mit einer sehr gemischten sozialen Struktur und ist bestimmt vom Zusammenleben vieler verschiedener Nationalitäten.

Zu unseren vier Gemeindezentren Heliand-Zentrum, Zionskirche, Bodelschwingh-Haus und Bonhoeffer-Haus gehören zwei Friedhöfe an der Hülsebergstraße und an der Bochumer Landstraße.

Zu den drei Kindertagesstätten, die ehemals zur Gemeinde gehörten und jetzt unter dem Dach des Diakoniewerkes arbeiten, pflegen wir eine intensive Nähe. Ebenso ist uns die Jugendarbeit in unserer Gemeinde ein wichtiges Anliegen.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d),

- die die Arbeit mit den unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen (Kinder, KonfirmandInnen, Erwachsene und SeniorInnen) in unserer Gemeinde unterstützt und fördert,
- die sich für Ökumene engagiert,
- die bodenständig und herzlich mit den Menschen in Kontakt tritt,
- die auf Augenhöhe mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team arbeitet,
- die weitere ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnt,
- die durch eigene Impulse und neue Akzente in Gottesdienst und Gemeindegarbeit zur Gemeindeentwicklung beiträgt,
- die gemeinsam mit der anderen Pfarrperson an allen vier Standorten zusammenarbeitet,

- mit seelsorgerlichen Kompetenzen.

Das können wir Ihnen bieten:

- eine bunte und vielfältige Kirchengemeinde,
- ein engagiertes, zukunftsorientiertes Presbyterium mit derzeit 13 Mitgliedern,
- die Annehmlichkeiten der großstädtischen Infrastruktur neben der Vertrautheit des Miteinanders im Stadtteil,
- ggf. ein Pfarrhaus mit Garten.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per E-Mail – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail superintendentin@evkirche-essen.de, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Pfarrer Olaf Zechlin, Vorsitzender, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail olaf.zechlin@ekir.de.

Weltoffene Landgemeinde am linken Niederrhein sucht Pfarrperson.

Ab dem 1. Februar 2024 möchte die Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk ihre Pfarrstelle (100 Prozent) neu besetzen. Die beiden Pfarrpersonen (bisher 1,5 Pfarrstellen) gehen zeitgleich in den Ruhestand. Das Presbyterium hat die Strukturen geschaffen, die Ihnen eine gedeihliche Arbeit in einer Pfarrstelle ermöglichen.

Dazu gehören:

- eine gemeindepädagogische Stelle, die zur Unterstützung der Gemeindegarbeit eingerichtet und besetzt worden ist,
- eine tragende Kultur ehrenamtlichen Engagements mit u.a. zwei Prädikantinnen und einem Prädikanten und zwei Menschen in der Ausbildung zur Geistlichen Begleitung,
- weitgehend selbstverantwortliches und selbstständiges Gemeindeleben (Gesprächskreise, Haus- und Meditationskreise, Besuchsdienste, Kinderkirchenteams, Ökumenische Asyl- und Eine-Welt-Arbeitskreise, die Tafel, Bücherei),
- eine hauptamtliche Kantorin und viele begeisterte Musizierende und Singende, die sich gern in das intensiv musikalisch-kulturelle Leben einbringen,
- ein durch Wahl hervorgegangenes Presbyterium mit zurzeit ehrenamtlichem Vorsitz.

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Kirchenkreises Kleve und bildet mit den Nachbargemeinden Kerken, Issum, Geldern und Kevelaer dessen Südregion. Wir erfreuen uns abgestimmter und strukturierter Zusammenarbeit.

Ein gut organisiertes Gemeindebüro in Straelen und ein kompetentes und sehr hilfsberechtigtes Verwaltungsamt unterstützen Sie in der Gemeindegarbeit. Für eine heute erforderliche IT-Ausstattung ist gesorgt.

Was uns wichtig ist:

Wir richten unsere Aufmerksamkeit auf das, was Menschen heute in der Gemeinde suchen und erhoffen und als Not erleben. Wir möchten viele Menschen daran beteiligen, die Gemeinde zu einer Heimat und einem Begegnungsraum für Gott zu machen.

Sie haben Freude an der Verkündigung des Evangeliums und suchen mit uns nach Ideen, wie wir als Gemeinde unserem Auftrag weiter gerecht werden können. Als Landgemeinde haben wir Zeit, Dinge wachsen und reifen zu lassen.

Sie bringen die Gabe mit, Beziehungen zu stärken, Ehrenamtliche zu begleiten, zu ermutigen und zu befähigen und unser positives Zusammenwirken fortzuführen.

Unsere Gemeinde:

Wir haben 3100 Gemeindemitglieder und drei gepflegte Kirchen. Historischer Ausgangspunkt und Schmuckstück der Gemeinde ist die Johannes-Kirche in Herongen (Baujahr 1847) mit dem Johanneshaus, nahe der niederländischen Grenze. In Straelen gibt es die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche von 1963. Sie ist die größte Kirche der Gemeinde mit darunter liegenden Gemeinderäumen und angrenzendem Gemeindebüro. In Wachtendonk findet sich die 1986 erbaute Jona-Kirche, ein vielfältig nutzbares Gemeindezentrum.

Wir feiern ein bis zwei Gottesdienste pro Wochenende in den Kirchen unserer Gemeinde in vielfältiger Lebendigkeit.

Eigene sozialdiakonische Einrichtungen gibt es in unserer Gemeinde nicht, aber es bestehen lebendige Kontakte zu Kindergärten, Schulen und Altenheimen.

Als Gemeinde leben wir von einer guten Mischung aus alteingesessenen und neu hinzugezogenen Mitgliedern. Wir bilden etwa 1/8 der Bevölkerung und spielen in der Gesellschaft und im Miteinander mit den katholischen Schwestergemeinden eine wertgeschätzte Rolle. Wir bringen uns gern in das kommunale und ökumenische Leben vor Ort mit ein.

Was wir Ihnen anbieten können:

Wir geben Ihren Gaben Raum zur Entfaltung. Die Wahrung Ihrer Balance zwischen Arbeit und Freizeit ist für uns selbstverständlich.

Wir unterstützen Sie dabei, eine für Sie und Ihre Lebensverhältnisse passende Wohnung zu finden.

Der Südkreis Kleve bietet eine hohe Lebensqualität und gute Anbindung. Im Bereich der Gemeinde sind alle Schulformen vorhanden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Fragen beantworten gerne:

Dr. Katrin Müller, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 0173 2745523,

Pfarrerin Ulrike Stürmlinger, Tel. 02836 919208,

Pfarrer Christian Werner, Tel. 02834 9447993.

Schauen Sie auch auf unsere Homepage: www.evangelische-kirche-straelen-wachtendonk.de

Für alle Gespräche und Anfragen sichern wir Ihnen Vertraulichkeit zu.

Sofern Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der EKIR besitzen, richten Sie Ihre Bewerbung – gerne auch elektronisch – bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Pfarrer Hans-Joachim Wefers, Niersstrasse 1, 47574 Goch, superintendentur.kleve@ekir.de.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Zum 1. August 2023 ist die 62. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A-C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Vor allem sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. (0221) 3382-278 und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Jost Klausmeier-Saß und Pfarrerin Claudia von Aswegen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z.Hd. Stadtsuperintendent Dr. Bernhard Seiger, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling sind die 1. und 2. Pfarrstelle mit zusammen 150 Prozent ab sofort neu zu besetzen. Möglich ist eine Aufteilung in 100 und 50 Prozent sowie 75 und 75 Prozent. Nach der Verabschiedung unseres langjährigen Pfarrteams werden zzt. die pfarrdienstlichen Aufgaben von einer Vakanzvertretung übernommen.

Zu unserer Gemeinde zählen etwa 5300 Mitglieder, zwei Predigtstätten und ein Begegnungszentrum. Mit der Diakonie Michaelshoven besteht eine Kooperation für ein Seniorenheim und drei Kindertagesstätten. Über Jahrzehnte hat der Zuzug von neuen Gemeindegliedern die Gemeinde geprägt und eine Kultur der Offenheit und der Vielfalt entstehen lassen.

Wir suchen Pfarrer:innen, die im Team in herausfordernden Zeiten Gemeinde konstruktiv und zukunftsorientiert gestalten. Dabei gilt es die Balance zwischen Innovation und Tradition zu halten. Wir geben Raum, damit Sie eigene Ideen einbringen können, lassen Sie aber nicht allein mit Ihrer Aufgabe. Unsere Ideen sollen zusammen mit Ihren Ideen die Gemeinde weiterentwickeln.

Sie haben die Freiheit, Ihre eigenen Schwerpunkte zu setzen. Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie die Motivation, die Aktivität und die Kreativität in der Gemeinde unterstützen und fördern. Wir möchten mit Ihnen zusammen dafür sorgen, dass die unterschiedlichen Gaben unterschiedlicher Menschen einander ergänzen. Wenn Sie mit uns Mögliches möglich machen wollen, und neugierig darauf sind, Unmögliches zu wagen, sind Sie richtig für diese Gemeinde.

Was uns wichtig ist:

- Gottesdienst, Seelsorge, Konfirmand:innenarbeit, Kirchenmusik,
- Jugend- und Senior:innenarbeit,
- ökumenische Offenheit,
- Gemeinschaft mit Spaß in unseren Gruppen und Kreisen, auf Gemeindefesten, im Kirchencafé....

Was wir können:

- Angebote für Senior:innen,
- Austausch mit unserer englischen Partnergemeinde in Chatham,
- bestehende kreative Angebote für Begegnungen.

Was wir entwickeln wollen:

- lebensnahe und lebendige Motto-Gottesdienste, die mit Freude gerne im Team vorbereitet werden an anderen Orten zu anderen Zeiten,
- Gemeinde in Bewegung und auf Reisen,
- schlummernde Potenziale wecken und Menschen begeistern:
[Mit-]Machen ermöglichen,
- zielgruppengerechte mediale Außenkommunikation.

Wir setzen voraus:

- dass Sie die christliche Botschaft mit uns für die Wesseling:innen verständlich und alltagsnah verkündigen,
- dass Sie hinhören können und bereit sind, für Menschen da zu sein, wenn sie Sie brauchen,
- dass Sie im angemessenen Rahmen Aufgaben übernehmen, aber auch abgeben können.

Wesseling ist eine Stadt:

- mit gut ausgebauter Infrastruktur, allen Schulformen, Gegend mit Grün und Charme, aber auch Wirtschaftskraft durch die Industriegebiete,
- direkt am Rhein gelegen zwischen der Domstadt Köln und der Bundesstadt Bonn,
- mit ausgedehnten Natur- und Erholungsräumen: Bergisches Land, Siebengebirge, Eifel.

Wir bieten:

- zwei Pfarrhäuser,
- motivierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- ein professionell geführtes Gemeindebüro,
- Offenheit für Neues.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auskunft erteilen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Wiebke Cramer, Wiebke.Cramer@ekir.de, Tel. 0151 53665650, oder Prädikant und Presbyter Jürgen Eßer, Juergen.Esser@ekir.de, Tel. 0172 2058136.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling über Herrn Dr. Bernhard Seiger, Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl oder superintendentur.koeln-sued@ekir.de.

In der zum 1. Januar 2023 neu fusionierten Kirchengemeinde An der Nette sind 1,5 Pfarrstellen zu besetzen, da eine der zwei vorherigen Pfarrstellen vakant geworden ist und die zweite Pfarrstelle zum November 2023 durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant werden wird. Idealerweise würden wir die 1,5 Stellen in zwei Bezirken gerne gemeinsam mit einem Pfarrehepaar besetzt sehen. Es ist aber auch möglich, sich als Pfarrperson alleine auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent oder auf die zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu bewerben. Der Aufbau der Gemeindegemeinschaft und die jeweilige Aufteilung der pfarramtlichen Arbeit erfolgen bezirksübergreifend in freier Verabredung der Stelleninhaber*innen.

Wir gehören als Ev. Kirchengemeinde An der Nette zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen und sind Teil der größeren Region An Nette und Niers, zu der auch noch die Kirchengemeinden Grefrath und Lobberich gehören. Eine enge Zusammenarbeit in der Region findet seit Jahren statt und soll künftig fortgeführt werden.

Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Unsere fusionierte Gemeinde erstreckt sich im Kreis Viersen entlang der Grenze zu den Niederlanden über die Orte Schaag, Breyell, Bracht, Kaldenkirchen und Leuth. Wir sind Teil einer landschaftlich attraktiven Wald- und Seen-Region im Naturpark Maas-Schwalm-Nette in verkehrsgünstiger Lage (Bahnhöfe in Kaldenkirchen und Breyell, Anschlüsse zur Autobahn A 61). Der Großteil der Ortschaften gehört kommunal zur Stadt Nettetal, nur der Ort Bracht gehört kommunal zur Gemeinde Brüggel. Derzeit gehören zu unserer Gemeinde 4.400 Mitglieder in zwei Seelsorgebezirken (Bracht-Breyell und Kaldenkirchen). Alle Schulformen sind in der Stadt Nettetal vorhanden.

Wir betrachten die Fusion unserer beiden Gemeinden (Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell und Ev. Kirchengemeinde Kaldenkirchen) als eine große Chance, um evangelisches Gemeindeleben in unserer Region nachhaltig zu stärken. Es besteht Offenheit für eine neue Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens. Dabei wollen wir die evangelische Kita in Breyell und das Jugendzentrum (OKJA) in Kaldenkirchen einbinden. Ca. 25 angestellte Mitarbeiter*innen und viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf neue Pfarrpersonen. Neben drei Kirchen und zwei Gemeindehäusern sind wir Mitnutzer eines ökumenischen Gemeindezentrums. Zwei Pfarrhäuser stehen zur Verfügung.

Wir wünschen uns Pfarrpersonen, die offen und wertschätzend auf Gemeindeglieder, Ehrenamtliche und Angestellte der Gemeinde zugehen und sich als Teil eines Teams sehen. Digitale Kommunikation ist Ihnen als ein Baustein für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft wichtig. Sie begreifen gelebte Ökumene als Bereicherung, an der Sie aktiv mitarbeiten wollen. Sie haben Ideen zur Zukunftsgestaltung des Lebens einer frisch fusionierten Gemeinde und wollen hier prägend wirken.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Menschen haben, sich mit uns gemeinsam auf die Suche machen mögen, wie Kirche im ländlichen Raum vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung gelebt werden kann, Freude daran haben, Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern und auch daran, alternative Gottesdienstformen zu entwerfen und durchzuführen, Lust darauf haben, Menschen die Frohe Botschaft des Glaubens kreativ und zeitgemäß zu erschließen, nicht alles selbst machen, sondern es Ihnen gelingt, Menschen für Projekte zusammenzuführen oder als Ehrenamtliche zu gewinnen, sensibel mit unterschiedlichen Zielgruppen und Milieus umgehen können, teamfähig und kommunikativ sind und ein „offenes Ohr“ für die Anliegen von Gemeindegliedern

dern und Mitarbeitenden haben, dann freuen wir uns sehr auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen Heide Baldus (Tel. 02157 7311) und Inge Dammer-Peters (Tel. 0172 9588800). Schauen Sie gern ins Internet auf die Internetseite der fusionierten Kirchengemeinde: www.kirche-an-der-nette.de.

Der bisherige Stelleninhaber in Kaldenkirchen steht bis zu seinem Ruhestandseintritt im November 2023 als Kollege zur Einarbeitung und anfänglichen Entlastung zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen für die 1,5 Stellen oder auch nur für eine 1,0- oder 0,5-Stelle richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld, E-Mail: Suptur@evkkv.de, Tel. 02151 7690-100, an die Ev. Kirchengemeinde An der Nette.

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen ist eine lebendig-bunte Gemeinde am linken Niederrhein. Frühestens zum 1. Juni 2023 suchen wir eine Pfarrperson/ein Pfarr Ehepaar im Stellenumfang von 100 Prozent, die gemeinsam mit einem engagierten Presbyterium, einem A-Kirchenmusiker, zwei Gemeindepädagoginnen, drei Mitarbeiter:innen im Gemeindebüro, einer FSJ-lerin, einem Hausmeister, einem Küster und einer Pfarrkollegin mit ebenfalls 100 Prozent das Gemeindeleben für knapp 5800 Gemeindeglieder mitgestaltet. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Das Gemeindeleben rund um die Kreuzkirche mitten in der Viersener Innenstadt bietet ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit sozial-diakonischen und kulturellen Schwerpunkten. Drei gemeindeeigene Kitas und das Seniorenzentrum mit zwei Altenheimen, einer ambulanten Pflege, Tagespflege und betreutem Wohnen sind wesentliche Keimzellen für das Gemeindeleben. Ein großer Kreis ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder und ökumenischer Freunde bereichert unser Miteinander. Mit niederschweligen Angeboten, die auch gemeindeferne Personen ansprechen, ergänzen wir das klassische gemeindliche und gottesdienstliche Repertoire ebenso wie mit kulturellen Veranstaltungen in und um unsere Kreuzkirche herum. Die Gemeinde verfügt über einen gut aufgestellten Haushalt, der Spielraum zur Verwirklichung innovativer Projekte bietet. Die kirchliche Stiftung SOM ermöglicht zudem Gestaltungsspielraum für dem Stiftungszweck entsprechende Förderzwecke. Der Gebäudebestand wurde und wird fortlaufend gepflegt und instandgehalten. Das Presbyterium ist bereits seit 2020 auf dem Weg zum Gütesiegel „Der Grüne Hahn“. Seit vielen Jahren betreiben wir eine große Photovoltaikanlage, haben die Kirchenheizung von Öl auf Sitzheizungen umgestellt und prüfen den Einsatz von Wärmepumpen und Windtechnik.

Schwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle ist die Arbeit mit Erwachsenen und Senioren. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Seniorenzentrum gGmbH und perspektivisch der Vorsitz in deren Kuratorium.

Zusammen mit den Nachbargemeinden Dülken und Süchteln bilden wir auf Viersener Stadtgebiet eine stabile Region des Kirchenkreises Krefeld-Viersen. Dieser Region werden auch über 2030 hinaus insgesamt 3,5 Pfarrstellen erhalten bleiben. Bei fortbestehender Eigenständigkeit der drei Gemeinden verstärken wir derzeit unsere Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Von der neu hinzukommenden Pfarrperson wünschen wir uns Offenheit für die Vernetzung sowie kreative und inno-

vative Mitarbeit in der Weiterentwicklung tragfähiger Konzepte in der Region. Unsere Gemeinde freut sich auf einen Menschen mit theologischem Standpunkt, diakonischem Interesse, Visionen für eine lebendige Kirche von morgen und Sensibilität für eigene und fremde Glaubensbiographien. Als Predigtstätte bietet die Kreuzkirche sowohl die Möglichkeit zu klassischen Predigtformaten als auch für neue Gottesdienstformen und die Verbindung von Theologie, Musik und Kunst.

Die Kreisstadt Viersen verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur. Kita-Plätze sind kurzfristig zu ermöglichen, alle Schulformen sind vorhanden. Es gibt sehr gute Verkehrsanbindungen zu allen größeren Städten im Umkreis. Der Niederrhein hat durch die vielfältigen Freizeit- und Sportmöglichkeiten einen hohen Naherholungswert und eine gute Lebensqualität. Adäquate Wohnmöglichkeiten in verschiedener Größe sind innerhalb der Region und Gemeinde vorhanden. Gemeinsam wählen wir die passende aus.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir haben Ihr Interesse geweckt und Sie wollen mehr über uns erfahren? Schauen Sie gerne im Internet unter viersen.ekir.de vorbei oder kontaktieren Sie uns telefonisch: Pfarrerin Kathinka Brunotte (0163 6088779) oder Daniela Seipelt, stellvertretende Vorsitzende des PB (01577 3246440). Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld, E-Mail: Suptur@evkkv.de, Tel. 02151 7690-100, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen, Hauptstraße 124, 41747 Viersen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Emmauskirchengemeinde (unierte Gesamtkirchengemeinde) im Duisburger Westen (ca. 18.000 Mitglieder) gehört zum Kirchenkreis Moers und möchte zum 1. Juli 2023 für den Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent neu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Der Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen umfasst derzeit ca. 4900 Mitglieder. Schwerpunkt des gemeindlichen Lebens ist die Kirche in Rumeln (Einweihung 1934) mit ihrem Gemeindezentrum in unmittelbarer Nachbarschaft und einem großzügigen Außengelände. Der Duisburger Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen zeichnet sich durch eine sehr gute soziale Struktur und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten aus. Mehrere Kindertagesstätten und Grundschulen sowie ein Gymnasium liegen im Ortsteil, weitere Schulen sind problemlos zu erreichen. Andere Städte wie Moers und Krefeld sind sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar. Naherholungsgebiete wie der Elfrather See und der Toeppersee liegen direkt vor der Tür.

Als Gesamtkirchengemeinde besteht die Emmauskirchengemeinde seit dem 1. Januar 2021 und umfasst vier bis zu diesem Zeitpunkt selbstständige Gemeindebereiche. Diese arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. In den Gemeindebereichen gibt es jeweils eigene Bereichspresbyterien, wobei das Presbyterium des Gemeindebereichs Rumeln-Kaldenhausen zurzeit aus 13 Mitgliedern besteht. Im Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen arbeiten eine Küsterin, eine Mitarbeiterin in der Senior:innenarbeit (50 Prozent) und eine Diakonin/Jugendleiterin im Gemeinsamen Pastoralen Amt. Die zukünftige Pfarrperson soll, wie bisher, eng im Gemeinsamen Pastoralen Amt mit dieser Diakonin zusammenarbeiten. Neben den engagier-

ten Mitgliedern des Bereichs-presbyteriums gibt es auch ein Team ehrenamtlicher Gemeindemitglieder, das unter anderem verschiedene Gruppen und Kreise betreut, aber auch für Veranstaltungen und neue Projekte zur Verfügung steht.

Zum Gemeindebereich gehört die Senior:innenwohnanlage Ulmenhof mit 33 Wohnungen. Mit der benachbarten Kindertagesstätte, die seit 2021 in der Trägerschaft des Neukirchener Erziehungsvereins liegt, verbindet uns eine enge Kooperation im religionspädagogischen Bereich. Zu den örtlichen Grundschulen bestehen gute Verbindungen durch Schulgottesdienste. Der Gemeindebereich ist Mitglied in der Vereinigung „Runder Tisch Rumeln-Kaldenhausen e.V.“ und so mit regionalen Händlern, Geschäften und Einrichtungen gut vernetzt.

Wir suchen für die Pfarrstelle eine Person, die sich offen und interessiert für die Arbeit im Gemeindebereich engagiert. Wie viele andere Gemeinden befindet sich auch der Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen in einem Umstrukturierungsprozess. Die etablierten und gut angenommenen Angebote in der Familienarbeit (Krabbelgruppen, Kinderkirche, Spielabende), Senior:innenarbeit (offenes Café, Gruppen und Kreise), Frauen- und Männerarbeit und Kirchenmusik (Kantorei, Posaunenchor und Gospelchor) sollen grundsätzlich beibehalten werden. Zukünftig sollen in der Emmauskirchengemeinde neue, auch bereichsübergreifende Wege zum Beispiel in der Gemeindegemeinschaft, der Konfirmand:innenarbeit, der Gottesdienstgestaltung und der Diakonie entwickelt werden, um insbesondere jüngere Gemeindemitglieder stärker zu erreichen. Dabei wird die kollegiale Zusammenarbeit mit den anderen Gemeindebereichen der Emmauskirchengemeinde von großer Bedeutung sein, zu der auch die digitale Vernetzung gehört. Wir sind offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Ein geräumiges Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche in Rumeln steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums der Emmauskirchengemeinde, Frau Anne Eichhorn, Tel. 02065 23557, E-Mail: anne.eichhorn@ekir.de, oder die Vorsitzende des Bereichs-presbyteriums Rumeln-Kaldenhausen, Diakonin Cornelia Brennemann, Tel. 02151 406542, E-Mail: cornelia.brennemann@ekir.de. Einen Einblick in die Arbeit der Emmauskirchengemeinde finden Sie unter www.emmauskirchengemeinde.de.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Zum 1. August 2023 ist in der Emmauskirchengemeinde eine weitere Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent (geteilte Besetzung mit je 50 Prozent möglich) zu besetzen (siehe unten). Diese Pfarrstelle beinhaltet Aufgaben im Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen, aber auch in den anderen Gemeindebereichen der Gesamtkirchengemeinde. Es wäre insofern die Besetzung beider Stellen mit einem Pfarrerehepaar in vollem Umfang oder mit einem Umfang in Höhe von 150 Prozent denkbar.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Emmauskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers zu richten: Superintendent Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de.

Die Emmauskirchengemeinde (unierte Gesamtkirchengemeinde) im Duisburger Westen (ca. 18.000 Mitglieder) gehört zum Kirchenkreis Moers und möchte zum 1. August

2023 eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent neu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Pfarrstelle könnte auch durch zwei Pfarrpersonen mit einem Dienstumfang von je 50 Prozent besetzt werden. Auch kann eine Besetzung dieser Stelle in Verbindung mit der zum 1. Juli 2023 ausgeschriebenen Pfarrstelle für den Gemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen (siehe oben) durch ein Pfarrehepaar mit dann insgesamt 150 Prozent oder 200 Prozent erfolgen.

Als Gesamtkirchengemeinde besteht die Emmauskirchengemeinde seit dem 1. Januar 2021 und umfasst vier Gemeindebereiche mit ihren Kirchen und Gemeindezentren: Christus-Erlöser, Friedenskirche, Friemersheim und Rumeln-Kaldenhausen. Die Emmauskirchengemeinde besteht sowohl aus städtisch geprägten als auch aus ländlichen Strukturen. Mehrere Kindertagesstätten und Schulen liegen im Gebiet der Gemeinde, andere Städte wie Moers und Krefeld sind sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar. Naherholungsgebiete wie der Elfrather See und der Toeppersee befinden sich in unmittelbarer Nähe.

In den Gemeindebereichen gibt es jeweils eigene Bereichs-presbyterien. Diese arbeiten bereichsübergreifend eng und vertrauensvoll zusammen. Aus den Bereichs-presbyterien werden Vertreterinnen und Vertreter in das Gesamtpresbyterium entsandt. In der Gemeindegemeinschaft werden die Pfarrerinnen und Pfarrer durch Küsterinnen und Küster sowie durch hauptamtliche Mitarbeitende in den Bereichen Kinder/Jugend, Erwachsenenarbeit, Senior:innen und Kirchenmusik unterstützt. Darüber hinaus gibt es neben den engagierten Mitgliedern der Presbyterien zahlreiche Teams ehrenamtlicher Gemeindemitglieder, die unter anderem verschiedene Gruppen und Kreise betreuen, aber auch für Veranstaltungen und neue Projekte zur Verfügung stehen.

Wir suchen für die Pfarrstelle eine Person, die sich offen und interessiert für die Arbeit in der Gemeinde engagiert. Wie viele andere Gemeinden befindet sich auch die Emmauskirchengemeinde in einem Umstrukturierungsprozess. Der Arbeitsschwerpunkt der neuen Pfarrperson läge zunächst in den Gemeindebereichen Rumeln-Kaldenhausen und Friemersheim. In den kommenden Jahren sollen auch neue, bereichsübergreifende Wege zum Beispiel in der Gemeindegemeinschaft, der Konfirmand:innenarbeit, der Gottesdienstgestaltung und der Diakonie miteinander entwickelt werden, um insbesondere jüngere Gemeindemitglieder stärker zu erreichen. Dabei wird die kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Gemeindebereichen von großer Bedeutung sein, zu der auch die digitale Vernetzung gehört. Wir sind offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers, um mit ihm/ihr gemeinsam die Zukunft der Emmauskirchengemeinde zu gestalten.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums der Emmauskirchengemeinde, Frau Anne Eichhorn, Tel. 02065 23557, E-Mail: anne.eichhorn@ekir.de. Einen Einblick in die Arbeit der Emmauskirchengemeinde finden Sie unter www.emmauskirchengemeinde.de.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Emmauskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers zu richten: Superintendent Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Birnbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine pädagogische Mitarbeiterin/einen pädagogischen Mitarbeiter (Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindegewerkschaftshelferin/Gemeindegewerkschaftshelfer) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Wir sind eine Westerwälder Landgemeinde

- mit ca. 1700 Gemeindegliedern,
- mit einer wunderschönen romanischen Kirche und einem (funktional und medial) modernen Gemeindezentrum,
- mit einem engagierten Presbyterium,
- die besonderen Wert auf eine diakonisch gestaltete Gemeindegewerkschaft legt,
- die eine gute Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden in der Region pflegt und schon entscheidende Schritte auf dem Weg des Miteinanders gegangen ist.

Wir suchen eine Person (w/m/d),

- die mit uns und den Gemeinden in der Region eine zugewandte, gastfreundliche und fröhliche Gemeindegewerkschaft gestalten will,
- die Freude daran hat, Gottes Wort in vielfältiger Form zu verkündigen.

Deshalb sollen die Familien- und Generationenarbeit, die soziale und seelsorgerliche Begleitung von Menschen sowie die Übernahme von Gottesdiensten inkl. Kasualien die Arbeitsschwerpunkte sein.

Das bieten wir:

- eine gute geistliche Gemeinschaft,
- klare Absprachen zur Arbeitszeit,
- Vergütung nach BAT-KF und eine zusätzliche Altersversorgung,
- Zusammenarbeit im Team mit einem hauptamtlichen regionalen Jugendmitarbeiter (33 Prozent in unserer Gemeinde) und mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer in der eigenen Gemeinde (die Wiederbesetzung der 50-Prozent-Stelle ist angestrebt),
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern der Nachbargemeinden in unserer Region,
- eine aktive Einbindung in den regionalen Gestaltungsprozess,
- die Möglichkeit, die gemeindliche Anstellung bei einer Fusion oder Zusammenlegung der Region in eine Teilhabe am Gemeinsamen Pastoralen Amt (GPA) zu überführen.

Sie sind ordiniert oder sind bereit, sich ordinieren zu lassen?

Sie fühlen sich angesprochen und haben Lust, in eine herausfordernde und begeisternde Arbeit einzusteigen und die Zukunft der Gemeinden in der Region aktiv mitzugestalten?

Dann freuen wir uns über ihre Bewerbung bis zum 6. April 2023 an:

Evangelische Kirchengemeinde Birnbach, Kölner Straße 7, 57635 Weyerbusch, bzw. birnbach@ekir.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der 2. Vors. des Presbyteriums, Lothar Völz (02681 6296), der Kirchmeister Frank Schumann (0170 967 8680), oder der Vakanzverwalter Pfarrer Marcus Tesch (02742 7026851) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen können unter www.kirchengemeindebirnbach.de eingesehen werden.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Mai 2023 eine Leitung der TelefonSeelsorge (m/w/d) in Vollzeit.

Die TelefonSeelsorge Düsseldorf ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen und der Katholischen Kirche. Sie bietet rund um die Uhr am Telefon, per Mail und Chat eine anonyme seelsorgliche Beratung in persönlichen Krisensituationen an. Diesen Dienst leisten ca. 120 ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeitende, vier Hauptamtliche (insgesamt drei Planstellen) und eine wechselnde Zahl an Honorarkräften. Grundlage des Dienstes ist der im christlichen Glauben gründende Auftrag, Menschen in Not, in Krisen und herausfordernden Lebensphasen beizustehen.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sie leiten die TelefonSeelsorge, denken Seelsorge innovativ und haben Freude an konzeptioneller Weiterentwicklung.
- Sie führen ein engagiertes Team aus beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Dabei wirken Sie in allen organisatorischen Belangen, in wirtschaftlichen Fragen und bei Themen der Öffentlichkeitsarbeit mit.
- Sie arbeiten mit Netzwerkpartner:innen innerhalb und außerhalb der Kirchen zusammen und nutzen die vielfältigen Möglichkeiten der Kooperation.
- Sie finden geeignete und am seelsorglichen Ehrenamt interessierte Menschen und bilden sie nach den Standards der TelefonSeelsorge aus. Gemeinsam mit der Leitung der Seelsorgefortbildung und -entwicklung konzeptionieren Sie Aus- und Weiterbildungsangebote für die ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Sie organisieren die Supervision für die Ehrenamtlichen und machen eigene Supervisions-, Seelsorge- und Fortbildungsangebote.

Ihr Profil:

- Sie haben einen Abschluss als Master-/Diplom- (Sozial-) Pädagog:in, Psycholog:in, Theolog:in oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie bringen eine Zusatzqualifikation in einem anerkannten Gruppen-, Einzelberatungs- oder Psychotherapieverfahren oder in Supervision mit.
- Sie zeichnet Organisationskompetenz und ein wertschätzender Leitungsstil aus.
- Sie identifizieren sich mit den Werten und Zielen von Kirche und TelefonSeelsorge.

Ihre Vorteile:

- eine abwechslungsreiche und sinnstiftende Tätigkeit in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit,
- aktives und kreatives Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- regelmäßige Supervision und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- ein kollegiales Netzwerk aus hauptamtlichen Seelsorger:innen,
- ein Gehalt nach dem Tarifgefüge des kirchlichen Dienstes BAT-KF (EG 14),
- die Gewährung einer attraktiven kirchlichen Altersvorsorge (KZVK),

- ein Arbeitsplatz in der Düsseldorfer Altstadt,
- ein Arbeitgeber, dem das Wohlergehen und die Gesundheit aller Mitarbeitenden am Herzen liegt.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Der Arbeitsplatz liegt zentral in der Düsseldorfer Carlstadt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Kontakt:

Die für das Handlungsfeld Seelsorge im Kirchenkreis zuständige Scriba, Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Telefon 0211 95757-709

E-Mail: heike.schneidereit-mauth@ekir.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte bis zum 5. April 2023 an:

Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf
Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth
Bastionstraße 6
40213 Düsseldorf

oder via Mail an heike.schneidereit-mauth@ekir.de.

Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf

Vertretung in allen Stadtteilen, Seelsorge, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Kultur, Kirche in der City, Stadtakademie, Diakonie, Angebote und Hilfe für Menschen im Alter – in Kirchengemeinden und Einrichtungen. www.evdu.s.de

Der Kirchenkreis Jülich sucht zum 1. Juni 2023 eine Leitung (m/w/d) für die kreiskirchliche Erwachsenenbildung, Zweigstelle des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein unbefristet Vollzeit 39 Std.

Unsere Bildungsarbeit:

- ist offen für Menschen aus diversen Kontexten,
- bietet einen Ort für spirituelle, existentielle und kulturelle Themen,
- verstehen wir als eine Querschnittsaufgabe, die aktuelle Debatten aufgreift, z.B. zur ökologischen Transformation, zu friedensethischen Fragen und weltweiten Gerechtigkeit (Partnerschaften),
- knüpft an die Ziele des „Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ an,
- bietet Raum für selbstbildendes und biografisches Lernen und
- berücksichtigt in alledem die Gender-Perspektive.

Ihre Aufgaben sind:

- Leitung der Erwachsenenbildungsarbeit im Kirchenkreis Jülich mit seinen 19 Kirchengemeinden,
- Programmplanung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW,
- Menschen im Gemeinwesen in den unterschiedlichen Institutionen und Kirchengemeinden, auch gemeindeübergreifend, zu Bildung und Begegnung einzuladen und zu befähigen,
- Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Angeboten der Erwachsenenbildung in den Kirchen-

gemeinden und in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren,

- Weiterentwicklung der Bildungsarbeit,
- Förderung und Weiterbildung von ehrenamtlichem Engagement in verschiedenen Bereichen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene (wissenschaftliche) Hochschul-Ausbildung (Erwachsenenpädagogik/Master of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaft), mindestens Bachelor oder einen vergleichbaren Abschluss.
- Sie arbeiten gerne im Team und mit Kooperationspartner:innen zusammen und besitzen die Fähigkeit, Menschen und Organisationen zu vernetzen.
- Sie können Organisationsprozesse strukturieren.
- Sie teilen das Leitbild des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein und Sie vertreten das evangelische Profil der Einrichtung in der Öffentlichkeit.
- Sie bringen die Bereitschaft mit, sich intensiv mit den Strukturen der evangelischen Kirche zu beschäftigen.
- Sie haben Freude an theologischem und religionspädagogischem Austausch.
- Sie zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Innovationsfreude und Kreativität aus.
- Die Bereitschaft zu Dienstreisen und Fahrten (Führerschein Klasse B) im Flächenkirchenkreis ist erforderlich. (E-Fahrzeuge können für Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden.)

Wir bieten:

- ein vielfältiges Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein engagiertes Team und eine erfahrene Teamassistenz,
- einen Ausschuss, der die Erwachsenenbildung engagiert unterstützt,
- Zusammenarbeit und kollegialen Austausch in dem Netzwerk der HPM des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes,
- Fortbildung und Supervision,
- Vergütung nach BAT-KF mit ggf. tariflicher Kinderzulage sowie eine betriebliche Altersversorgung (KZVK).

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dirk Riechert, Leiter des Peter-Beier-Hauses

Tel. 02461 99660

E-Mail: dirk.riechert@ekir.de

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen Unterlagen, die Sie bitte nur per E-Mail als pdf-Dokument an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten Pfarrer Jens Sannig senden: superintendentur.juelich@ekir.de.

In den Evangelischen Kirchengemeinden Honnefeld und Rengsdorf ist ab 1. August 2023 oder später die neu errichtete gemeinsame B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent, unbefristet, EG 11) zu besetzen.

Kirchenmusik ist ein neuer Schwerpunkt der beiden benachbarten Gemeinden am Rande des schönen Westerwalds. Der Dienst verteilt sich zu 60 Prozent auf Honnefeld, zu 40 Prozent auf Rengsdorf. Dienstsitz ist der Ort Oberhonnefeld.

Die Kirchenmusik soll zukünftig eine tragende Säule der Gemeindegemeinschaft in allen Generationen sein. Gedacht ist insbesondere an Kitas, Kinder- und Jugendarbeit und die Chorarbeit. Eine stärkere Konzerttätigkeit wird ebenfalls angestrebt. Weil die Stelle neu errichtet wird, bietet sie viel Spielraum für eigene Schwerpunkte. Auch Bläserarbeit ist in Oberhonnefeld möglich; Instrumente sind vorhanden. In Rengsdorf gibt es einen Posaunenchor unter eigener Leitung.

Wir bieten Ihnen:

- eine van Vulpen-Orgel (II/13, 1964) in der Kirche in Oberhonnefeld,
- eine Kleuker-Orgel (II/20, 1971) in der Kirche in Rengsdorf,
- Klaviere und Digital-Pianos für die Probenarbeit,
- große und akustische gute Probensäle mit Notenbibliothek,
- ein geräumiges Kantoratsbüro mit neuer PC-Ausstattung, Drucker und WLAN,
- gute finanzielle Ausstattung durch einen angemessenen Etat und weitere Mittel für besondere Projekte,
- Hilfe bei der Wohnungssuche und garantierter KiTa-Platz,
- KiTas, Grundschulen und eine Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sind vor Ort, alle anderen Schulformen in erreichbarer Nähe,
- attraktive Freizeitregion, wegen guter Autobahnbindung (A3) sind die Städte Köln, Bonn und Frankfurt/Main schnell erreichbar,
- Vergütung nach BAT- KF (vergleichbar TVöD) mit zusätzlicher Altersvorsorge.

Wir erwarten von Ihnen:

- Orgelspiel in den zeitversetzten Gottesdiensten und Amtshandlungen beider Gemeinden,
- Leitung der Kirchenchöre in Oberhonnefeld und Rengsdorf,
- Singen in Kitas und Neuaufbau einer Kinderchorarbeit.

Anstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Kirchenmusik (B-Examen oder Bachelor),
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
- PKW-Führerschein.

Die Stelle eignet sich gut für Berufseinsteiger/innen (m/w/d). Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Andreas Beck, 02634 – 956707, andreas.beck@ekir.de (Oberhonnefeld), Pfarrer Friedemann Stinder, 02634 22 68, friedemann.stinder@ekir.de (Rengsdorf), oder Kreiskantor KMD Thomas Schmidt, 02631 32886, thomas.schmidt@ekir.de (Neuwied).

Als Termine für die fachliche Vorstellung sind vorgesehen: 26., 27. oder 28. Juni. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15. Mai 2023 per Post an Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld, Bergstr. 6, 56587 Oberhonnefeld, oder per E-Mail an honnefeld@ekir.de.

Weitere Informationen hier: <https://honnefeld.ekir.de/undhttp://www.ekir-rengsdorf.de/>

Literaturhinweise:

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2024. Mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung und Terminkalender, herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung 4 Recht und Politik. Düsseldorf 2022, 100 Seiten

Kirchenvisitationsprotokolle des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, herausgegeben von Bernhard H. Bonkhoff. Bd. 2: 1555-1561. Düsseldorf 2022 (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 40), 451 Seiten. ISBN 978-3-930250-53-0

Protokolle der Reformierten Bergischen Provinzialsynode von 1701 bis 1812, bearbeitet von Wolfgang Motte. Teil 1: 1701-1760, Teil 2: 1761-1812. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2022 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 192), VII, 630 Seiten u. VI Seiten, Seite 631-1280. ISBN 978-3-7749-4370-4

Thomas Martin Schneider: **Kirche ohne Mitte?** Perspektiven in Zeiten des Traditionsabbruchs. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2023, 196 Seiten. ISBN: 978-3-374-07318-4

Berichtigung zum KABI 01/2023

Im KABI 01/2023 auf Seite 2 muss bei der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14. Dezember 2022 in Artikel 1, 6. c) aa) die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt werden und in Buchstabe bb) die Angabe „Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt: 5“ durch die Angabe „Nach Anmerkung 5 wird die folgende Anmerkung 6 angefügt: 6“.

Hinweis: Unter www.kirchenrecht-ekir.de ist die richtige Nummerierung bereits aufgenommen.

Im KABI 01/2023 auf Seite 8 muss die Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch wie folgt lauten:

**Urkunde
über die Änderung des Mitgliederbestandes
des Evangelischen Verwaltungsverbandes
Köln-Rechtsrheinisch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Urkunde über den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 14. Oktober 2016 (KABI. 2016, S. 257) erhält die Aufzählung der Verbandsmitglieder in Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung:

„Die

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
Evangelische Kirchengemeinde Delling,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/
Stammheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,
Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,
Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,
Evangelische Kirchengemeinde Porz,
Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg
sowie
Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath,
der Evangelische Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
und der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-
Rechtsrheinisch

bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Im KABI 01/2023 auf Seite 8 muss die Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch wie folgt lauten:

**Urkunde
über die Änderung des Mitgliederbestandes
des Verbandes Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
Neuwied**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 16 Absatz 6 und § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Brüdergemeinde Neuwied tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 dem mit Urkunde vom 5. August 2010 errichteten Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuwied bei.

Damit bilden die Kirchengemeinden

Ev. Kirchengemeinde Neuwied,
Ev. Kirchengemeinde Niederbieber,
Ev. Kirchengemeinde Oberbieber,
Ev. Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied und
die Ev. Brüdergemeinde Neuwied

den Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuwied.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 8. Dezember 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
